



Beschlussvorlage Kreistag

Vorlage Nr.: KT/036/2015

Fachbereich: Fachbereich Wirtschaft, Finanzen, Innerer Service	Datum: 27.10.2015
VerfasserIn: Herr Nils Keller	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreistag des Saale-Orla-Kreises	23.11.2015	Ö

Übertragung der Zuständigkeit zum Abschluss von schuldrechtlichen Verträgen in Flüchtlingsangelegenheiten auf den Landrat

Beschlussvorschlag:

„Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises überträgt dem Landrat als weitere Angelegenheit im Sinne des § 107 Abs. 3 ThürKO i.V.m. § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises die Zuständigkeit zum Abschluss und zur Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken mit einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von über 1.500,00 €, von unbebauten Grundstücken mit einem jährlichen Pachtwert von über 10.000,00 € und von Verträgen über bewegliches Vermögen mit einem Jahresmietwert von über 15.000,00 €, soweit der Abschluss bzw. die Aufhebung derartiger Verträge im Zusammenhang mit der Regelung von Flüchtlingsangelegenheiten stehen. Die Zustimmung des Landrates zu dieser Zuständigkeitsübertragung liegt vor.“

Sachverhalt:

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. h der Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises beschränkt sich die Zuständigkeit des Landrates auf den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500,00 €, von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von 10.000,00 € und von beweglichem Vermögen bis zu einem Jahresmietwert von 15.000,00 €. Werden die genannten Wertgrenzen überschritten, ist für den Abschluss bzw. die Aufhebung derartiger Verträge der Kreistag zuständig.

Zur Unterbringung der dem Saale-Orla-Kreis zugewiesenen Flüchtlinge schließt der Landkreis Mietverträge mit Eigentümern von Wohnraum ab. Insbesondere bei der Anmietung größerer Objekte wie etwa Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnheime, Pensionen und sonstige Beherbergungsstätten mit einer ausreichenden Bettenzahl wird der monatliche Mietwert die bis dato festgelegten Wertgrenzen übersteigen.

Künftig ist mit einer weiteren Erhöhung der Zahl der dem Landkreis zugewiesenen Flücht-

linge zu rechnen. Um hier schnell und flexibel reagieren zu können, sollte der Landrat ausreichende Kompetenzen erhalten. Die in der Hauptsatzung festgelegten Obergrenzen berücksichtigen lediglich die „normalen“ laufenden Angelegenheiten und waren bisher auch völlig ausreichend. Dies hat sich jetzt durch den unvermindert anhaltenden Zustrom von Flüchtlingen nach Deutschland grundlegend geändert.

Der Saale-Orla-Kreis strebt auch weiterhin die dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen an. Angesichts der Zahl der unterzubringenden Menschen müssen aber zunehmend weitere Unterbringungsmöglichkeiten mit einer größeren Kapazität in Betracht gezogen und wohl auch in Anspruch genommen werden. Da die Entwicklung der Flüchtlingszahlen kaum mehr prognostizierbar ist, sind im Bedarfsfall auch kurzfristige Entscheidungen des Landrates zur dauerhaften oder vorübergehenden Anmietung geeigneter Objekte notwendig. Um hierbei handlungsfähig zu bleiben, macht sich eine Übertragung der Zuständigkeit zum Abschluss von schuldrechtlichen Verträgen in Flüchtlingsangelegenheiten auf den Landrat erforderlich.

Gemäß § 107 Abs. 3 ThürKO i.V.m. § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises können dem Landrat im Einzelfall durch Beschluss des Kreistages weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, wobei der Landrat dieser Übertragung zustimmen muss. Von dieser Möglichkeit soll vorliegend Gebrauch gemacht werden, die Zustimmung des Landrates liegt bereits vor.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja	☒ nein	Haushaltsjahr:
☐ planmäßige Ausgaben	☐ überplanmäßige Ausgaben	☐ außerplanmäßige Ausgaben
☐ Einnahmen		
Haushaltsstelle:		
Summe:		
Bezeichnung der Haushaltsstelle:		
Deckungsvorschläge:	☐ lfd. HH-Jahr	☐ HAR
Haushaltsstelle:	Summe: EUR	Bezeichnung der Haushaltsstelle:

Bemerkungen:

Die Übertragung einer Zuständigkeit hat keine finanziellen Auswirkungen.

Personelle Auswirkungen:

Keine.

Bereits gefasste Beschlüsse:

Keine.

Függmann
Landrat